

[<https://www.zeit.de/serie/gesetz-der-strasse>]
AUS DER SERIE

Gesetz der Straße

Gebrauchtwagenverkauf

Kratzer am Lack

Wer sein Auto gebraucht verkaufen möchte, muss wahrheitsgemäß Unfallschäden angeben. Wie sieht es aber mit kleinen Schönheitsreparaturen aus?

Von **Ingrid Weidner**

21. März 2019, 16:21 Uhr / 21 Kommentare



Ein gepflegtes Auto macht einen besseren Eindruck auf potenzielle Interessenten. Doch wie sieht es mit kleinen Schönheitsreparaturen aus?
© Benjamin Nwaneampe/unsplash.com
[<https://unsplash.com/@bnwaneampeh>]

Ich möchte gern mein Auto gebraucht verkaufen. Vor ein paar Monaten wurde allerdings ein kleiner Lackschaden beseitigt – muss ich den Wagen darum jetzt als Unfallwagen deklarieren?, möchte ZEIT-ONLINE-Leserin Sandra Goering wissen.

Gerade wer ein in die Jahre gekommenes Fahrzeug verkaufen möchte, fährt damit erst einmal durch die Waschstraße und reinigt den Innenraum des Wagens gründlich. Denn ein gepflegtes Auto macht einen besseren Eindruck auf potenzielle Interessenten. Auch ein besserer Preis lässt sich so erzielen – das hoffen zumindest die Verkäuferinnen und Verkäufer. Doch wie sieht es mit kleinen Schönheitsreparaturen aus? Gelten sie als legale Mittel, um letztlich mehr Geld für den Wagen zu bekommen?

"Nach Definition der Gerichte gilt ein Fahrzeug als unfallfrei, wenn es keinen Schaden erlitten hat, der als erheblich anzusehen ist", erklärt Daniela Mielchen, Fachanwältin für Verkehrsrecht in Hamburg. Geringfügig ausgebesserte Blechschäden oder vorgenommene Schönheitsreparaturen seien allerdings nicht erheblich. Daher müssten diese Reparaturen einem potenziellen Käufer oder einer Käuferin nicht mitgeteilt werden.

DANIELA MIELCHEN

Dr. Daniela Mielchen ist seit 1991 in der Verkehrsrechtskanzlei Mielchen & Kollegen [<http://www.mielco.de>] in Hamburg im Verkehrsrecht tätig und seit Einführung des Fachanwaltes in diesem Rechtsgebiet auch Fachanwältin. Die Kanzlei bearbeitet mit 45 Mitarbeitern deutschlandweit viele 1.000 Fälle jährlich aus dem Verkehrsunfall-, Ordnungswidrigkeiten- und Verkehrsstrafrecht.

"Als solche kleine Schönheitsreparatur verstehe ich auch die von der Leserin benannte Beseitigung eines kleinen Lackschadens. Das ist nicht als Unfallschaden zu qualifizieren", sagt Mielchen. "Hat Frau Goering sonst nichts weiter an ihrem Fahrzeug vornehmen lassen, dann ist diese Lackreparatur beim Verkauf des Fahrzeugs nicht offenbarungspflichtig."

Es gibt aber Grenzen, wie die Verkehrsrechtsanwältin erläutert: "Sollten Sie beim Verkauf ausdrücklich gefragt werden, ob das Fahrzeug nachlackiert wurde, dann sind Sie verpflichtet, wahrheitsgemäß zu antworten." Die Beseitigung eines kleinen Lackschadens dürfte üblicherweise aber nicht zu einer Wertminderung des Fahrzeugs führen. "Daher vermeiden Sie Probleme nach dem Verkauf, wenn Sie dem Kaufinteressenten die Nachlackierung mitteilen. Ich rate auch dazu, diese ausdrücklich auf dem Kaufvertrag zu vermerken", sagt Mielchen.

SERIE "GESETZ DER STRASSE" +

Ob überfahrene rote Ampeln, Unfälle oder Streit beim Gebrauchtwagenkauf: Rund um den Straßenverkehr gibt es viele knifflige Rechtsfragen. Einige davon beantworten Fachanwälte für Verkehrsrecht jede Woche hier in unserer Serie Gesetz der Straße [<https://www.zeit.de/serie/gesetz-der-strasse>].

Schreiben Sie uns Ihre Frage (und geben Sie dabei bitte Ihren Namen und Ihren Wohnort an). Wir wählen jede Woche eine Frage aus und beantworten sie hier.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS +